

Antrag

der Abg. Mag. Scharfetter, Neuhofer und Ing. Schnitzhofer betreffend eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung (BGBl. II Nr. 25/2003)

Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen des Forstgesetzes im Fall der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens drei Metern Höhe (§ 4 Abs. 1 Z. 2 Forstgesetz). Eine Neubewaldung ist im Forstgesetz somit durch die Wuchshöhe und die Überschirmung von Flächen definiert.

Um dem unterschiedlichen Wuchsverhalten von Baumarten Rechnung zu tragen, ist der Bundesminister ermächtigt, per Verordnung unterschiedliche baumartspezifische Wuchshöhen abweichend von den im Forstgesetz angeführten drei Metern, die den Schwellenwert für eine Anwendung des ForstG darstellen, festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister Gebrauch gemacht und für Grünerle, Moorbirke, Zirbe, Latsche und Flaumeiche eine Bewuchshöhe von einem Meter festgelegt. Das bedeutet, dass Flächen, die bisher nicht Wald waren und auf denen die genannten Arten eine Wuchshöhe von mehr als einem Meter erreicht haben, rechtlich als Neubewaldung gelten und somit unter das Forstgesetz fallen, womit bei allfälligen Rodungen aufwendige Bewilligungsverfahren notwendig werden.

Dadurch werden Rodungen beispielsweise für im landeskulturellen Interesse gelegene Almrevitalisierungen bzw. die Offenhaltung von Almflächen oder von touristisch genutzten Flächen durch aufwändige Forstverfahren erschwert. Durch eine Anhebung der Bewuchshöhe für Latsche und Grünerle würden viele Flächen erst gar nicht unter das Forstgesetz fallen und die Einholung einer Rodungsbewilligung damit entfallen. Das würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führen. Schutzwälder in „Übergangsregionen“ - sogenannte Kampfzonen -, die beispielsweise für den Lawinenschutz unverzichtbar sind, wären von der geforderten Neuregelung nicht betroffen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Bitte heranzutreten, eine Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die abweichende Bewuchshöhe bei Neubewaldung durch Naturverjüngung (BGBl. II Nr. 25/2003) dahingehend vorzunehmen, dass die für eine Neubewaldung durch Naturverjüngung maßgebliche Bewuchshöhe bei Latsche und Grünerle auf zwei Meter angehoben wird, wobei diese Höhe nicht für Bewuchs in Schutzwaldflächen der Kampfzone gemäß § 2 Abs. 2 Forstgesetz gelten soll.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 31. Jänner 2017

Mag. Scharfetter eh.

Neuhofer eh.

Ing. Schnitzhofer eh.